

§ 4 Oö. PPV

Oö. PPV - Oö. Physikatsprüfungsverordnung

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

§ 4

Schriftliche Physikatsprüfung

Die schriftliche Physikatsprüfung ist als Klausurarbeit abzuhalten und dauert bis zu 8 Stunden. Gegenstand der Aufgaben hat die Bearbeitung einer möglichst der Wirklichkeit entnommenen Aufgabe aus dem Gebiet des amtsärztlichen Dienstes zu sein.

In Kraft seit 01.01.2003 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at